



Leitende Staatsanwältin

Mag. Michaela Obenaus

Abteilungsleiterin in der Strafrechtssektion

Bundesministerium für Justiz

michaela.obenaus@bmj.gv.at

Intensivkurs

Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Wien, 12. Oktober 2017

Anforderungen an den/die Gutachter/in

Was erwarten sich Staatsanwaltschaft und Gericht



Ablauf des Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung (StPO)

- + Ermittlungsverfahren**
- + Hauptverfahren**
- + Rechtsmittelverfahren**



Verfahrensbeteiligte

Staatsanwaltschaft

Kriminalpolizei

Gericht (Haft- und
Rechtsschutzrichter des
Landesgerichtes im
Ermittlungsverfahren,
Hauptverhandlungsrichter)

Sachverständige

Beschuldigter/Verdächtigter

Verteidiger

Opfer

Opfervertreter

Zeugen

Dolmetscher



Ermittlungsverfahren

Zweck

Das Ermittlungsverfahren dient dazu, **Sachverhalt und Tatverdacht durch Ermittlungen** soweit zu klären, dass die **Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann** und im Fall der Anklage eine **zügige Durchführung der Hauptverhandlung** ermöglicht wird (§ 91 Abs 1 StPO).



Ermittlungsverfahren

Objektivitätsgebot

Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind verpflichtet, die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu ermitteln.

Beschleunigungsgebot - Dringlichkeit in Haftsachen



Ermittlungsverfahren

Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft (StA)

Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren und entscheidet über dessen Fortgang und Beendigung (Anklageerhebung, Verfahrenseinstellung)

Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft haben das Ermittlungsverfahren im Einvernehmen zu führen.

Die Staatsanwaltschaft ordnet konkrete Ermittlungsmaßnahmen an.

Einzelne Ermittlungsmaßnahmen unterliegen der gerichtlichen Bewilligung zB Festnahme, Durchsuchung, körperliche Untersuchung



Ermittlungsverfahren

Anordnungen der StA (§ 102 Abs 1 StPO)

+ schriftlich

+ in dringenden Fällen vorläufig mündlich (auch SV-Bestellung)

Abteilungen mit Sonderzuständigkeit für Sexualstraftaten und Straftaten bei Gewalt im sozialen Nahbereich bei Staatsanwaltschaften ab 10 StA-Planstellen

Journaldienst der Staatsanwaltschaft rund um die Uhr (Kontakt über die Kriminalpolizei)



Ermittlungsverfahren

Gericht (Haft- und Rechtsschutzrichter)

- + Entscheidung über die Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft
- + Durchführung der kontradiktorischen Vernehmung des Opfers
- + Durchführung einer Tatrekonstruktion
- + Entscheidung über Einspruch gg StA-Anordnungen, Einstellungsantrag, SV-Bestellung auf Antrag des Beschuldigten
Bestimmung der SV-Gebühren im Falle von Einwendungen des Revisors oder der StA



Körperliche Untersuchung

Anordnung der StA mit gerichtlicher Bewilligung

Körperliche Untersuchung des Opfers

Bsp: Gynäkologische Untersuchung zur Sicherung von DNA- und Sperma-Spuren, Abklärung von Verletzungen, Blutabnahme, Harnprobe („KO-Tropfen“)

Nur mit Zustimmung des Opfers bzw des gesetzl. Vertreters des minderjährigen Opfers zulässig!



Körperliche Untersuchung

Anordnung der körperlichen Untersuchung kann, aber muss nicht mit der Bestellung eines Sachverständigen verbunden sein. ***Zeitfaktor!***

Sofern keine gleichzeitige SV-Bestellung – **Begleitung des Opfers bzw des Beschuldigten durch die Kriminalpolizei ins öffentliche Krankenhaus zwecks Durchführung der Untersuchung und Übernahme der Abstriche, Blut- und Harnproben**

Abnahmezeitpunkt wichtig für Rückrechnung zum Tatzeitpunkt

Für die Untersuchung und Auswertung der Proben und Spuren ist in der Folge SV-Bestellung durch StA erforderlich.



Sachverständige

§ 125 Z 1 StPO: Im Sinne dieses Gesetzes ist ein 'Sachverständiger' eine Person, die auf Grund besonderen Fachwissens in der Lage ist, beweiserhebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und sie zu begründen (Gutachtenserstattung).



SV-Bestellung

Im **Ermittlungsverfahren** grundsätzlich durch die **StA**
(Anordnung)

Ausnahme: Antrag des Beschuldigten auf SV-Bestellung im
Rahmen gerichtlicher Beweisaufnahme (§ 126 Abs 5 StPO)

Im **Hauptverfahren** durch das **Gericht** (Beschluss)



Gesetzliche Definitionen in der StPO

§ 126 (1) Sachverständige sind zu bestellen, wenn für Ermittlungen oder für Beweisaufnahmen besonderes Fachwissen erforderlich ist, über welches die Strafverfolgungsbehörden durch ihre Organe, besondere Einrichtungen oder bei ihnen dauernd angestellte Personen nicht verfügen. Dolmetscher sind im Rahmen der Übersetzungshilfe und dann zu bestellen, wenn eine Person vernommen wird, die der Verfahrenssprache nicht kundig ist (§ 56), oder für die Ermittlungen wesentliche Schriftstücke in die Verfahrenssprache zu übersetzen sind.

(2) Als Sachverständige sind vor allem Personen zu bestellen, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlichen zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher – SDG, BGBl. Nr. 137/1975) eingetragen sind. Werden andere Personen bestellt, so sind sie zuvor über ihre wesentlichen Rechte und Pflichten zu informieren.

(2a) Als Dolmetscher ...

(2b) ...

(2c) Bei der Wahl von Sachverständigen oder Dolmetschern und der Bestimmung des Umfangs ihres Auftrags ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzugehen.

(3) Sachverständige sind von der Staatsanwaltschaft, für gerichtliche Ermittlungen oder Beweisaufnahmen (§§ 104, 105) und für das Hauptverfahren (§ 210 Abs. 2) jedoch vom Gericht zu bestellen. Werden Angehörige des wissenschaftlichen Personals einer Universitätseinheit als Sachverständige bestellt, so ist eine Ausfertigung des Auftrags auch dem Leiter der Einheit zuzustellen. Dem Beschuldigten ist eine Ausfertigung der Bestellung samt einer Information über seine Rechte nach Abs. 5 zuzustellen.

(4) Für Sachverständige und Dolmetscher gelten die Befangenheitsgründe des § 47 Abs. 1 sinngemäß. Soweit sie befangen sind oder ihre Sachkunde in Zweifel steht, sind sie von der Staatsanwaltschaft, im Fall einer Bestellung durch das Gericht von diesem, von Amts wegen oder auf Grund von Einwänden (Abs. 5) ihres Amtes zu entheben, bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes



Gesetzliche Definitionen in der StPO

§ 126 (5) StPO Im Ermittlungsverfahren hat der Beschuldigte das Recht, binnen 14 Tagen ab Zustellung (Abs. 3), Kenntnis eines Befangenheitsgrundes oder Vorliegen begründeter Zweifel an der Sachkunde des Sachverständigen einen Antrag auf dessen Enthebung zu stellen,

er kann auch die Bestellung im Rahmen gerichtlicher Beweisaufnahme verlangen und eine andere, nach den Kriterien der Sachkunde (Abs. 2) besser qualifizierte Person zur Bestellung vorschlagen.

Will die Staatsanwaltschaft dem Begehren auf Umbestellung keine Folge geben oder wurde gerichtliche Beweisaufnahme verlangt, so hat sie den Antrag unverzüglich samt einer Stellungnahme dem Gericht vorzulegen. Wurde der Sachverständige durch das Gericht bestellt, so entscheidet es über einen Antrag nach dem ersten Satz mit Beschluss.



Gesetzliche Definitionen in der StPO

§ 127 (1) Sachverständige und Dolmetscher haben **Anspruch auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975**. Sofern nicht besondere Gründe entgegen stehen, ist ihnen die Anwesenheit bei Vernehmungen zu gestatten und im erforderlichen Umfang Akteneinsicht zu gewähren. Sie **unterliegen der Amtsverschwiegenheit**.

(2) Sachverständige haben den Befund und das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst oder ihres Gewerbes abzugeben. Sie haben Ladungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts zu befolgen und bei Verhandlungen, Vernehmungen und Tatrekonstruktionen Fragen zu beantworten.

(3) Ist der Befund unbestimmt oder das Gutachten widersprüchlich oder sonst mangelhaft oder weichen die Angaben zweier Sachverständiger über die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen oder die hieraus gezogenen Schlüsse erheblich voneinander ab und lassen sich die Bedenken nicht durch Befragung beseitigen, so ist ein weiterer Sachverständiger beizuziehen. Handelt es sich um eine Begutachtung psychischer Zustände und Entwicklungen, so ist in einem solchen Fall das Gutachten eines Sachverständigen mit Lehrbefugnis an einer in- oder ausländischen Universität einzuholen.

(4) Dolmetscher haben nach bestem Wissen und Gewissen zu übersetzen, Ladungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts zu befolgen und bei Verhandlungen, Vernehmungen und Tatrekonstruktionen Fragen zu beantworten.

(5) Wenn ein Sachverständiger oder ein Dolmetscher die ihm gesetzte **Frist zur Erstattung des Befundes oder Gutachtens oder der Übersetzung trotz Mahnung wesentlich überschreitet, kann er seines Amtes enthoben** werden. Überdies kann das Gericht, wenn der Sachverständige oder Dolmetscher die **Verzögerung verschuldet** hat, über ihn eine **Geldstrafe bis zu 10 000 Euro verhängen**.



Gesetzliche Definitionen in der StPO

Befangenheitsgründe gelten für Sachverständige analog, Bsp:

+ SV ist/war behandelnder Arzt/Ärztin

+ Unter den anderen Verfahrensbeteiligten sind Angehörige oder Bekannte des SV

+ SV hat in dieser oder einer bezughabenden Sache bereits ein Privatgutachten erstellt

§ 47 (1) StPO Jedes Organ der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen,

1. in Verfahren, in denen es selbst oder einer seiner Angehörigen (§ 72 StGB) als Beschuldigter, als Privatankläger, als Privatbeteiligter oder als deren Vertreter am Verfahren beteiligt ist oder war oder durch die Straftat geschädigt worden sein könnte, wobei die durch Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehörige auch dann aufrecht bleibt, wenn die Ehe nicht mehr besteht

2. in Verfahren, in denen es als Organ der Kriminalpolizei zuvor Richter oder Staatsanwalt, als Staatsanwalt zuvor Richter oder Organ der Kriminalpolizei gewesen ist,

3. wenn andere Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen.



Gebührenanspruchsgesetz (GebAG)

Anspruchsvoraussetzungen

§ 25 (1) Der Anspruch auf die Gebühr richtet sich nach dem dem Sachverständigen erteilten gerichtlichen Auftrag; hat der Sachverständige Zweifel über den Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrags, so hat er die Weisung des Gerichtes einzuholen. Ist der bekanntgegebene Zweck der Untersuchung erreicht, so hat der Sachverständige für darüber hinaus erbrachte Leistungen keinen Gebührenanspruch.

(1a) Ist zu erwarten oder stellt sich bei der Sachverständigentätigkeit heraus, dass die tatsächlich entstehende Gebühr die Höhe des Kostenvorschusses, mangels eines solchen den Wert des Streitgegenstands oder 2 000 Euro, in Verfahren vor dem Landesgericht und im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft aber 4 000 Euro übersteigt, so hat die oder der Sachverständige das Gericht beziehungsweise die Staatsanwaltschaft rechtzeitig auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen. Unterlässt der oder die Sachverständige diesen Hinweis, so entfällt insoweit der Gebührenanspruch. In dringenden Fällen können unaufschiebbare Tätigkeiten auch schon vor der Warnung oder dem Zugang einer Reaktion darauf begonnen werden.

(2) Werden zu einer Amtshandlung mehrerer Sachverständige zugezogen, so hat jeder von ihnen Anspruch auf die volle Gebühr, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(3) Ist die Tätigkeit des Sachverständigen aus seinem Verschulden unvollendet geblieben, so hat er keinen, sonst nur einen Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechende Gebühr. Hat der Sachverständige aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist erbracht oder sein Gutachten so mangelhaft abgefasst, dass es nur deshalb einer Erörterung bedarf, so **ist die Gebühr für Mühewaltung um ein Viertel zu mindern.**



Medizinisches SV-Gutachten

Art und Grad der Verletzung

- leichte Körperverletzung/ an sich schwere Körperverletzung
- Dauer der Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit (über 14 bzw. 24 Tage)
- Dauerfolgen
- verbunden mit Lebensgefahr
- Schmerzperioden



Medizinisches SV-Gutachten

Sexualdelikt: Penetration

Tatbestandsvoraussetzung für

+ Vergewaltigung § 201 StGB

+ Sexueller Missbrauch einer wehrlosen od psychisch
beeinträchtigten Person § 205 Abs 1 StGB

+ Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB

+ Blutschande (Beischlaf mit Verwandten) § 211 StGB



Medizinisches SV-Gutachten

Kausalität – Art des Zustandekommens

- Verletzung im Einklang mit den Angaben des Opfers/ des Beschuldigten/ der Zeugen ?
- Eingehen auf Vernehmungsprotokolle
- Eingehen auf sichergestellte bzw. beschriebene Tatwaffen, sonstige Gegenstände, Kleidung (Blutspuren)
- Darstellung verschiedener Varianten, Aufzeigen von Widersprüchen
- Lieferung von Ansatzpunkten für weitere Ermittlungen
(zB für Suche nach der Tatwaffe, Sicherstellung der Kleidung, nach Zeugen, zur Eingrenzung des Tatzeitraumes)



Medizinisches SV-Gutachten

Vorverletzungen und Nebenbefunde

Beschränkung auf das eigene Fachgebiet

- Hilfsbefund
- allenfalls Anregung der Einholung eines GA aus einem anderen Fachgebiet
- im Zweifel immer Rücksprache mit Staatsanwaltschaft oder Gericht

